



GEMEINDE
FEUSISBERG

Gemeinde Feusisberg
Ressort Bildung
Musikschule

Schulhausstrasse 8
8834 Schindellegi
Telefon 043 888 25 40
www.feusisberg.ch

GRUNDREGLEMENT

Musikschule der Gemeinde Feusisberg

Inkrafttreten 1. August 2019

Reg-Nr. 31.16
CMI-Nr. 2019-0887

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZLICHES	3
1.1	Auftrag und rechtliche Stellung	3
1.2	Finanzierung	3
2	ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN	4
2.1	Organigramm	4
2.2	Gemeinderat	4
2.3	Schulrat	5
2.4	Leitung Bildung	5
2.5	Leitung Musikschule	5
2.6	Sekretariat.....	5
2.7	Lehrkörper Musikschule.....	5
2.8	Musikschüler	6
3	BILDUNGSANGEBOT	6
3.1	Angebotskatalog	6
3.2	Ensembles	6
4	BETRIEB.....	6
4.1	Schuljahr	6
4.2	Ferienregelung / Feiertage / Freitage der Primarschule	7
4.3	Unterrichtsmaterial	7
4.4	Zuteilung von Lektionen, Lehrpersonen und Räumen / Stundenplan	7
4.5	Schulgeld	7
4.6	Anmeldung und Abmeldung.....	8
4.7	Ausschluss	8
5	RECHTSMITTEL.....	8
5.1	Probleme.....	8
5.2	Gesuche und Beschwerden.....	8
6	SCHLUSSBESTIMMUNG	9
6.1	Reglement und weitere Grundlagen	9
6.2	Inkrafttreten	9

1 Grundsätzliches

1.1 Auftrag und rechtliche Stellung

Die Gemeinde Feusisberg führt eine Musikschule. Diese ist dem Bereich Bildung der Gemeinde Feusisberg zugeordnet.

Die Musikschule bezweckt nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen eine gute musikalische Bildung zu vermitteln. Sie fördert das musikalische Leben in der Gemeinde. Sie pflegt den Kontakt zu musikausübenden Vereinen in der Gemeinde sowie zu anderen Musikschulen und Musikverbänden unter Berücksichtigung der Charta zur Zusammenarbeit der Musikschulen und der Musikverbände der Schweiz (Anhang).

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Schulbesuch steht allen in der Gemeinde Feusisberg wohnhaften Kindern und Jugendlichen offen. Zu kostendeckenden Ansätzen können ebenfalls erwachsene Personen und auswärtige Musikschüler das Angebot der Musikschule nutzen.

1.2 Finanzierung

1.2.1 Die Musikschule finanziert sich durch die von ihr erhobenen Schulgelder und die Beiträge der Gemeinde sowie durch Zuwendungen Dritter (z.B. Verbände, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse etc.).

Gagen gehören der Musikschule. Über ihre Verwendung entscheidet der Schulrat.

1.2.2 Die Schulgelder werden im Gebührentarif geregelt, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet.

1.2.3 Die Gemeinde Feusisberg übernimmt mindestens 55 Prozent und maximal 60 Prozent der Gesamtkosten des Musikschulunterrichts der in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Altersjahr bzw. solange die Eltern zum Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen berechtigt sind. Der Schulrat ist verpflichtet durch vorausschauende Anpassungen des Gebührentarifs diese Finanzierungslimite einzuhalten.

Grundlage für den Gemeindebeitrag bildet eine Lektion Einzelunterricht von 30 Minuten oder eine Lektion Doppelunterricht von 45 Minuten. Jeder Musikschüler erhält grundsätzlich für ein Instrument oder eine Instrumentenlinie einen Gemeindebeitrag; vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen im Rahmen der Begabtenförderung.

Nicht in der Gemeinde wohnhafte Kinder und jugendliche Musikschüler bezahlen 100% der Gesamtkosten zuzüglich eines Zuschlages für die Infrastruktur; vorbehalten bleiben interkommunale Vereinbarungen, welche eine anderweitige Regelung vorsehen.

1.2.4 Das Angebot der Musikschule Feusisberg-Schindellegi steht auch Erwachsenen offen, sofern der Unterricht der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird (Stundenplaneinteilung) und die Möglichkeiten der Musikschule es erlauben. Vorrecht haben Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde.

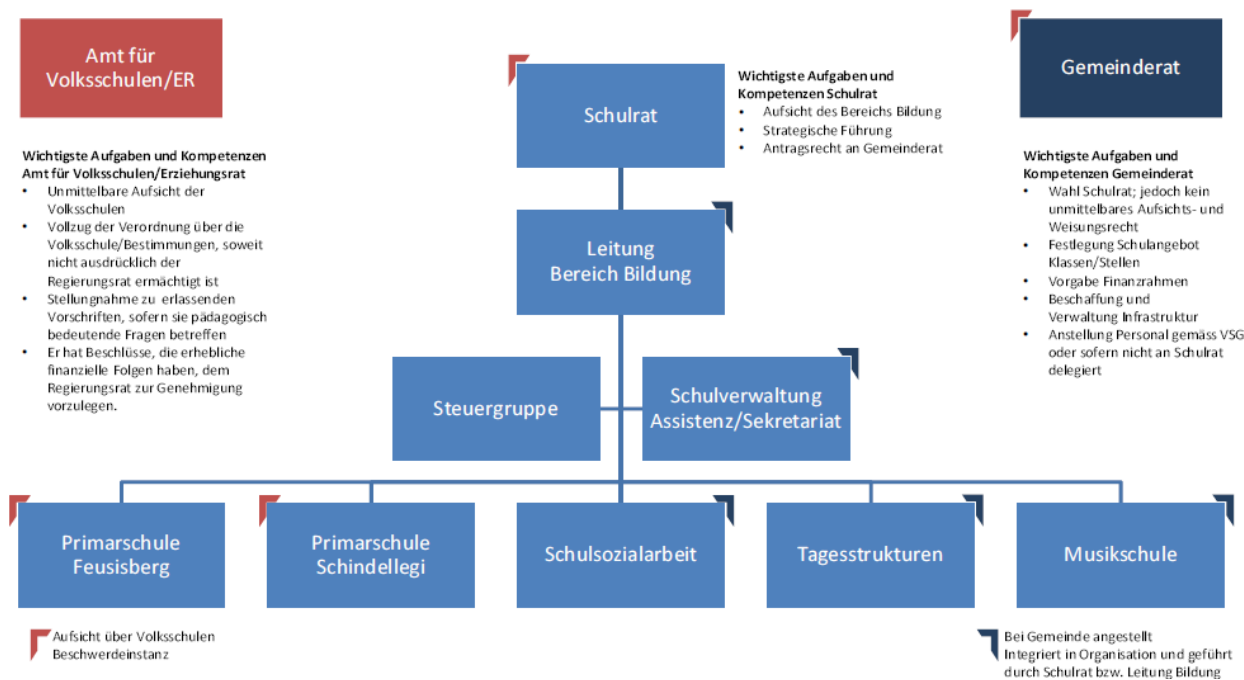
In der Gemeinde wohnhafte Erwachsene bezahlen 100% der Gesamtkosten. Nicht in der Gemeinde Feusisberg wohnhafte erwachsene Musikschüler bezahlen 100% der Gesamtkosten zuzüglich eines Zuschlages für die Infrastruktur.

1.2.5 Die Musikschule betreut verschiedene Ensembles. Die Teilnahme am Ensembleunterricht ist für lektionsteilnehmende Musikschüler der Musikschule Feusisberg-Schindellegi kostenlos. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Musikschulrechnung.

1.2.6 In Ausnahmefällen kann gestützt auf die aktuelle Steuerrechnung ein teilweiser oder vollständiger Erlass der Unterrichtsvergütung erfolgen.

2 Organisation und Zuständigkeiten

2.1 Organigramm



2.2 Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die Musikschule und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Genehmigung des Budgets und der Rechnung (inkl. Jahresbericht) zuhanden der Gemeindeversammlung;
- Wahl Leitung Musikschule und Sekretariat Musikschule;
- Genehmigung der Pflichtenhefte Musikschulleitung, Musiklehrpersonen, Sekretariat Musikschule und Musikschüler;
- Genehmigung des Anstellungs- und Besoldungsreglements für Musiklehrpersonen des vorliegenden Reglements der Musikschule sowie deren Ergänzungen oder Abänderungen;
- Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Schulrates.

2.3 *Schulrat*

2.3.1 Der Schulrat übt die strategische Führung über die Musikschule aus. Er stellt dem Gemeinderat im Weiteren Antrag in allen Belangen der Musikschule, welche nicht unmittelbar an ihn delegiert sind, so insbesondere betreffend:

- Budget und Rechnung (inkl. Jahresbericht);
- Erstellung und Abänderung von Reglementen, Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen;
- Wahl Leitung Musikschule und Sekretariat Musikschule

2.3.2 Der Schulrat hat folgende an ihn delegierte Aufgaben:

- Festlegung des Bildungsangebotes;
- Festlegung des Gebührentarifes;
- Wahl der Musiklehrpersonen;
- Entscheid betreffend mehrmaliger Zulassung zum Gemeindebeitrag im Rahmen der Begabtenförderung;
- Entscheid über Besuch einer auswärtigen Musikschule mit Gemeindebeitrag;
- Entscheid über teilweisen oder vollständigen Erlass von Unterrichtsgebühren;
- Entscheid über Gagen;
- Festlegung von Weisungen;
- Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Musikschulleitung oder der Musiklehrpersonen.

2.4 *Leitung Bildung*

Die Leitung Bildung nimmt die operative Führung des Bereichs Bildung und damit auch diejenige der Musikschule wahr. Die entsprechenden Aufgaben sind im Pflichtenheft der Leitung Bildung geregelt.

2.5 *Leitung Musikschule*

Der Musikschulleitung obliegt der Betrieb der Musikschule. Die entsprechenden Aufgaben sind im entsprechenden Pflichtenheft geregelt, welches integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet.

Bei Geschäften, welche die Musikschule betreffen, hat die Musikschulleitung beratende Stimme im Schulrat.

2.6 *Sekretariat*

Das Sekretariat der Musikschule besorgt die administrativen Arbeiten. Die Aufgaben sind im entsprechenden Pflichtenheft festgelegt, welches integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet.

2.7 *Lehrkörper Musikschule*

Als Musiklehrperson ist einsetzbar, wer im Unterrichtsfach über eine angemessene Ausbildung verfügt.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Musiklehrpersonen sind im Anstellungs- und Besoldungsreglement für Musiklehrpersonen, dem entsprechenden Pflichtenheft und im vorliegenden Reglement festgelegt.

2.8 Musikschüler

Rechte und Pflichten der Musikschüler sind im entsprechenden Pflichtenheft festgelegt, welches integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet.

3 Bildungsangebot

3.1 Angebotskatalog

Der Schulrat legt das Angebot jeweils für ein Schuljahr in einem Angebotskatalog fest. Das Angebot kann gestützt auf die sich verändernden Bedürfnisse jeweils auf ein neues Schuljahr hin geändert werden.

Kann das gewünschte Musikinstrument an der Musikschule Feusisberg-Schindellegi nicht angeboten werden, kann bei in der Gemeinde wohnhaften Kindern und Jugendlichen der Besuch einer auswärtigen Musikschule vom Schulrat bewilligt werden. In diesem Fall hat der Musikschüler die Kosten der auswärtigen Musikschule selbst zu tragen, erhält indessen auf entsprechenden Antrag den jeweils aktuell geltenden Gemeindebeitrag (zwischen 55% und 60% der entsprechenden Kosten) rückwirkend auf Vorweisung des Zahlungsbeleges ausbezahlt.

3.2 Ensembles

Die Musikschule fördert und betreut das musikalische Zusammenspiel mit verschiedenen Ensembles. Dem Spiel im Ensemble wird grosse Bedeutung beigemessen. Über die Teilnahme entscheiden die Musikschulleitung und die Ensembleleitung auf Empfehlung der Fachlehrperson.

Die Ensembles wirken nach Möglichkeit der Anfragen an verschiedenen öffentlichen Anlässen in der Gemeinde mit.

4 Betrieb

4.1 Schuljahr

Das Schuljahr entspricht den Schulwochen der Primarschule der Gemeinde Feusisberg und ist in zwei Semester eingeteilt. Der Unterricht beginnt in der zweiten Schulwoche.

4.2 *Ferienregelung / Feiertage / Freitage der Primarschule*

Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Primarschule. In dieser Zeit finden keine Musiklektionen statt.

An schulfreien Tagen der Primarschule (Weiterbildung der Lehrkräfte, Fasnachtsnachmittage, Auffahrts- und Fronleichnambrücken) haben die Musikschüler Anrecht auf ihre Lektionen.

4.3 *Unterrichtsmaterial*

Die Anschaffung von Noten, Unterrichtsmaterial sowie von Instrumenten geht zu Lasten der Musikschüler und sind nicht in der Unterrichtsvergütung enthalten; ebenso allfällige Mietkosten für Instrumente.

Nach Möglichkeit werden Frühinstrumente mietweise als Leihinstrumente abgegeben (z.B. Orffxylophone, Blockflöten, etc.). Die Musikschulleitung setzt die Mietgebühren gemäss Empfehlung eines offiziellen Musikhauses fest und zeigt sich für die Wartung dieser Instrumente verantwortlich.

4.4 *Zuteilung von Lektionen, Lehrpersonen und Räumen / Stundenplan*

Die Einteilung der Musikschüler erfolgt durch die Musikschulleitung nach Absprache mit den Musiklehrpersonen. Einteilungswünsche von Eltern oder Kindern werden soweit als möglich berücksichtigt. Gesuche von Eltern oder Musikschüler, die einen Wechsel der Musiklehrperson oder des Instrumentes beinhalten, sind schriftlich an die Musikschulleitung zu richten und sind in der Regel nur auf Beginn des folgenden Semesters möglich.

Die Lektionenzuteilung wird von der Musikschulleitung in Absprache mit der Musiklehrperson festgelegt.

Die Stundenplaneinteilung wird von der Musiklehrperson in Absprache mit den Musikschülern bzw. bei Unmündigkeit mit deren Erziehungsberechtigten festgelegt.

Die Raumeinteilung erfolgt durch die Musikschulleitung. Der Musikschulunterricht findet grundsätzlich in der Gemeinde Feusisberg statt; über Ausnahmen entscheidet der Schulrat auf Antrag der Musikschulleitung.

4.5 *Schulgeld*

4.5.1 Der Schulrat setzt die zu leistenden Schulgelder auf Antrag der Leitung Bildung im Gebührentarif fest.

4.5.2 Unterrichtsausfälle infolge von Feiertagen, Schulanlässen, Schulfreitag oder Absenzen von Musikschülern werden nicht nachgeholt und berechtigen nicht zu anteilmässiger Rückerstattung des Schulgeldes. Bei Absenzen der Musikschüler durch Unfall oder Krankheit wird gegen Vorlage eines Arztzeugnisses ab der dritten Lektion das Schulgeld für die ausfallenden Lektionen zurückerstattet.

Unterrichtsausfälle wegen Fehlens einer Musiklehrperson sind zu kompensieren; bei längerer Abwesenheit einer Musiklehrperson wird eine Stellvertretung eingesetzt. Ist die Kompensation oder die Stellvertretung nicht möglich, so wird dem Musikschüler ab der dritten ausgefallenen Lektion pro Semester das Schulgeld für die ausfallenden Lektionen zurückerstattet. Die Auszahlung erfolgt nach Ende des Semesters.

4.5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich zu Beginn des Semesters mit einer Zahlungsfrist von dreissig Tagen. In Ausnahmefällen entscheidet der Schulrat über andere Zahlungsmodalitäten oder über einen teilweisen bzw. vollständigen Erlass der Gebühren. Die Reduktion des Schulgeldes von nicht in der Gemeinde wohnhaften Musikschülern ist nur möglich, wenn die Wohnsitzgemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

4.6 *Anmeldung und Abmeldung*

Mutationsmeldungen für ein Musikschulfach (Anmeldungen, Abmeldungen, Fachwechsel) sind auf Ende eines Semesters möglich. Diese Meldungen haben bis 31. Mai während des Frühlingsemesters bzw. bis 22. Dezember während des Herbstsemesters schriftlich an die Musikschulleitung zu erfolgen. Andernfalls verlängert sich die Zahlungspflicht um ein Semester, falls die entsprechende Lektion nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Bei einem Austritt innerhalb des Semesters besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes; vorbehalten bleibt der Austritt infolge Wegzugs, wo eine Rückerstattung pro rata erfolgt.

4.7 *Ausschluss*

Die Musikschüler verpflichten sich, den Unterricht pünktlich und vorbereitet zu besuchen.

Bei wiederholten unbegründeten Absenzen, mangelndem Fleiss, undiszipliniertem Verhalten oder bei nicht bezahltem Schulgeld können Musikschüler auf Antrag der Musikschulleitung und nach Anhörung der Eltern und Musiklehrpersonen durch den Schulrat von der Musikschule ausgeschlossen werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes für das laufende Semester besteht nicht.

5 **Rechtsmittel**

5.1 *Probleme*

Bei auftretenden Problemen in Bezug auf den Musikunterricht muss frühzeitig mit der Musiklehrperson Kontakt aufgenommen werden. Kann keine befriedigende Lösung gefunden werden, muss die Musikschulleitung beigezogen werden.

5.2 *Gesuche und Beschwerden*

Gesuche sind schriftlich an die Musikschulleitung zu richten.

Gegen Anordnungen der Musikschulleitung oder der Musiklehrpersonen kann beim Schulrat Beschwerde geführt werden. Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Schulrates ist der Gemeinderat.

6 Schlussbestimmung

6.1 Reglement und weitere Grundlagen

Dieses Reglement sowie die genannten Pflichtenhefte, das Anstellungs- und Besoldungsreglement und der Gebührentarif werden regelmässig überprüft und bei bestehenden Änderungen angepasst.

6.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das vom Gemeinderat genehmigte Reglement vom 28. September 2000. Es tritt per 01. August 2019 in Kraft.

Feusisberg, 31. Juli 2019

IM NAMEN DES BEREICHES BILDUNG

Pascal Staub
Bereichsleiter Bildung

Thomas Dietziker
Musikschulleiter

IM NAMEN DES SCHULRATES

Dieter Göldi
Präsident Schulrat
Ressortvorstehender Schule und Freizeit

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Martin Wipfli
Gemeindepräsident

Hans Peter Spälti
Gemeindeschreiber